

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs für die
 Schubart-Realschule in Geislingen (Fassung 1990)**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs
für die Schubart-Realschule
in Geislingen an der Steige

Die Realschulen der Stadt Geislingen an der Steige werden zu einem beachtlichen Teil auch von Schülern aus umliegenden Gemeinden besucht. Wegen ihrer hohen Zahl auswärtiger Schüler haben sie eine wesentliche überörtliche Bedeutung. Die in § 1 genannten Gemeinden vereinbaren deshalb aufgrund von § 31 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgendes:

§ 1
 Gegenstand der Vereinbarung

(1)
 Die Stadt Geislingen an der Steige

- im folgenden Schulträgergemeinde genannt -

nimmt die Aufgabe des Trägers für den Realschulbereich auch für die Gemeinden

Bad Überkingen
 Böhmenkirch
 Gingen an der Fils
 Kuchen

im Landkreis Göppingen für die Gemeinden

Amstetten
 Lonsee

im Alb-Donau-Kreis

- im folgenden Nachbargemeinden genannt -

wahr.

(2)
 Der Aufgabenerfüllung dienen das im Jahr 1969 bezogene Schulgebäude der Daniel-Straub-Realschule, Uhlandstr. 15, und das im Jahr 1085 bezogenen neue Schulgebäude der Schuabrt-Realschule, Staubstr. 48, mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs für die
Schubart-Realschule in Geislingen (Fassung 1990)

Die Nachbargemeinden beteiligen sich an dem Investitionsfinanzbedarf für die Schubart-Realschule nach näherer Bestimmung in § 2. Die Schulträgergemeinde verzichtet ausdrücklich auf eine Beteiligung durch die Nachbargemeinden an dem Investitionsfinanzbedarf für die Michelberg-Halle.

§ 2
Beteiligung der Nachbargemeinden

(1)
 Die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden besteht in einem einmaligen Investitionsbeitrag an die Schulträgergemeinde, dessen Höhe sich auf

1.500.000,-- DM

beläuft.

(2)
 Die Investitionsbeiträge der Nachbargemeinden sind wie folgt aufzubringen:

Gemeinde/Stadt	Schülerzahl im Durchschnitt von 10 Jahren	Investitionsbeitrag DM
Bad Überkingen	119,5	299.248,75
Kuchen	162,1	405.926,54
Gingen an der Fils	31,6	79.131,89
Böhmenkirch	109,2	273.455,76
Amstetten	98,8	247.412,35
Lonsee	77,8	194.824,71
Zusammen:		1.500.000,--
=====		

(3)
 Der Investitionsbeitrag ist im Haushaltsjahr 1990, spätestens bis zum 01. Dezember 1990, an die Schulträgergemeinde zu zahlen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so kann die Schulträgergemeinde mit Wirkung vom 01. Juni 1991 an Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

§ 3
Informationspflicht der Schulträgergemeinde

Die Schulträgergemeinde unterrichtet die Nachbargemeinden frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen, soweit diese den Bestand der Vereinbarung beeinflussen oder zu erneuter Investitionsbeteiligung führen können. Im Übrigen hat sie ihre finanziellen Anforderungen an die Nachbargemeinden genügend aufzuschlüsseln und zu

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs für die
Schubart-Realschule in Geislingen (Fassung 1990)

erläutern, den Gemeinden auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 4
Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 5
Kündigung

(1)
Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Realschulen der Schulträgergemeinde so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grunde unberührt.

(2)
Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 SchG zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.

(3)
Kündigt die Schulträgergemeinde mit der Wirkung, dass die Vereinbarung aufzuheben ist, so hat sie die Nachbargemeinde angemessen abzufinden. Als angemessen gilt – vorbehaltlich einer anderen Regelung im Zusammenhang mit der Kündigung – eine Abfindung, die sich dadurch ergibt, dass für jedes Jahr, in dem seit der Inbetriebnahme des Neubaus der Schubart-Realschule Schule aus einer Nachbargemeinde die Einrichtungen im Realschulbereich der Schulträgergemeinde besuchen, von dem einmaligen Investitionsbeitrag 5 v.H. abgesetzt werden; der Rest ist an die Nachbargemeinde zurückzuzahlen.

(4)
Absatz 3 gilt entsprechend bei einer rechtswirksam gewordenen Kündigung durch eine Nachbargemeinde.

Bad Überkingen, den 12.07.1990
 Böhmenkirch, den 12.07.1990
 Gingen an der Fils, den 12.07.1990
 Kuchen, den 12.07.1990
 Amstetten, den 12.07.1990
 Lonsee, den 12.07.1990
 Geislingen an der Steige, den 12.07.1990

Stirm, Bürgermeister
 Lenz, Bürgermeister
 Schober, Bürgermeister
 Hellstern, Bürgermeister
 Siegloch, Bürgermeister
 Mack, Bürgermeister
 von Au, Oberbürgermeister